



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNCHAFT  
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITÀ

# Stellungnahme zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern KiBeV

---

## 1 Zusammenfassung

GeCoBi begrüsst grundsätzlich eine Neuregelung der ausserfamiliären Kinderbetreuung sowie des Pflegekinderwesens, in welchem dringender Handlungsbedarf besteht. Der vorgelegte Entwurf weist jedoch so gravierende Mängel auf, dass er zurückgezogen und neu überarbeitet werden muss. So gehen insbesondere die Vorschriften für die Tagesbetreuung viel zu weit. Es obliegt in erster Linie den Eltern, eine für ihre Kinder passende ausserfamiliäre Betreuung zu organisieren.

In Bezug auf das Pflegekinderwesen soll mit der faktischen Allmacht der Platzierungsorganisationen eine parastaatliche Struktur geschaffen werden, die sich auch gleich noch weitgehend selbst kontrolliert. Die Platzierungsorganisationen sollen auch die Dauer des Aufenthaltes von Kindern in der Pflegefamilie bestimmen. Dies lässt die bereits heute sehr hohen Kosten für das Pflegekinderwesen noch weiter nach oben schnellen. Gar nicht geregelt sind die Vorbereitung der Pflegeeltern für ihre Aufgabe wie auch die Modalitäten der Vergabe von Pflegeplätzen. Wir schlagen deshalb klare Vorschriften für die Ausbildung von Pflegeeltern, die Aufgaben der kantonalen Behörden und auch der Kinderschutzbehörden vor. Wir verlangen grösstmögliche Transparenz in Bezug auf Fallzahlen und Kosten für Kinderschutzbehörden, Pflegeeltern, Vermittler und kantonale Aufsichtsbehörden, um die heutigen Missbräuche einzudämmen und den Pflegekinderbereich zum Nutzen der betroffenen Kinder und der Steuerzahler effizient zu steuern. Dazu muss die Verordnung völlig neu ausgearbeitet werden.

Konkret stellen wir folgende Forderungen an eine Neuregelung des Pflegekinderbereiches:

- Sicherstellung der Beziehung zwischen Kind und Eltern, auch für jene ohne Sorgerecht – Einschränkung des Kontaktrechtes nur in Ausnahmefällen
- Klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und ein Ende der Verflechtungen zwischen Behörden und Akteuren
- Umsetzung von ZGB 310 durch die Kinderschutzbehörde (KSB): Nachweis, dass ein Obhutsentzug die wirkungsvollste Massnahme zum Kinderschutz darstellt
- Trennung von Entscheid und Vollzug auch im Vormundschaftswesen
- Platzierung und Fallführung durch den Beistand als Beauftragter der KSB
- Öffentliche Ausschreibung für den Einkauf von Pflegeplätzen
- Fachliche Steuerung des Pflegekinderwesens durch den Bund
- Schulung, Beratung und Kontrolle von Institutionen und Pflegeeltern durch Fachstellen der Kantone
- Fachgerechte Ausbildung von Pflegeeltern für den Umgang mit schwierigen Kindern – ein Crashkurs reicht bei weitem nicht
- Einheitliche Zertifizierung von Pflegeeltern und Führung eines nationalen Verzeichnisses
- Völlige Transparenz bei Kosten, Fallzahlen und Platzierungsverhältnissen
- Unabhängige Anlaufstelle für betroffene Eltern und Kinder



## 2 Einleitung

Die Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (GeCoBi) ist der Dachverband von 13 Eltern- und Väterorganisationen sowie engagierten Einzelpersonen aus der ganzen Schweiz. Wir vertreten ca. 1200 Mitglieder und haben uns zum Ziel gesetzt, in der Schweiz der gemeinsamen Elternschaft in allen Phasen des familiären Lebens zum Durchbruch zu verhelfen. Konkret ist praktisch jedes unserer Mitglieder mit Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung konfrontiert; leider sind es viele davon auch mit der Androhung der sog. ‚Fremdplatzierung‘ in strittigen Sorge- und Besuchsrechtsfragen. Deshalb nehmen wir zu diesen für uns sehr wichtigen Fragen Stellung, obwohl wir trotz gegenteiliger Aufforderung unsererseits nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

## 3 Ausserfamiliäre Betreuung

Wir sehen es als grundlegende, wenn nicht gar konstituierende Aufgabe von Eltern - beider Eltern - an, ihre Kinder adäquat zu betreuen. Der Zivilstand der Eltern und die Tatsache, ob sie zusammen leben sind dafür unerheblich. Ausserfamiliäre Betreuung ist heute jedoch bei schlecht verdienenden oder nicht zusammen lebenden Eltern eine Notwendigkeit, bei Eltern aus der Mittel- und Oberschicht eine hedonistische Pflichtübung, um mit der Erwerbsarbeit als angeblicher gesellschaftlicher Notwendigkeit seinen sozialen Status sichern zu können.

Wir sind der Auffassung, dass sich der Staat so weit wie nur möglich aus den innerfamiliären Belangen heraushalten soll. Der Eingriff des Staates ist nur dann angemessen, wenn sich eine gravierende Gefährdung der Entwicklung von Kindern nicht anders abwenden lässt. Aus diesem Grund trauen wir es den Eltern als Inhabern der elterlichen Verantwortung auch zu, adäquate Betreuungsplätze für ihre Kinder zu finden. Deshalb lehnen wir eine Bewilligungspflicht für die Tagesbetreuung grundsätzlich ab. Sinnvoll erscheint uns hingegen eine Meldepflicht für jene, die regelmässig und gegen Entgelt Kinder betreuen. Damit lässt sich

- eine Kontrollmöglichkeit schaffen
- statistische Angaben erheben
- die Schwarzarbeit begrenzen

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass der Bund zwei Leistungsstufen definiert, für die sich Organisationen der Tagesbetreuung freiwillig zertifizieren lassen können. Diese Leistungsstufen umfassen Fragen wie etwa die Anzahl des qualifizierten und unqualifizierten Personals pro Kind, Spiel- und Lernmöglichkeiten, definierte Prozesse, Systematisierung des Reporting an die Eltern, usw. In diesen beiden Leistungsstufen (z.B. ‚Silber‘ und ‚Gold‘) werden unterschiedlich hohe Anforderungen an die Betreuungsstätten gestellt, der sie sich je nach eigener Berufung, Subventionsangebot und Marktnachfrage selbst unterstellen können, wenn sie dies möchten. Eine nationale Lösung ist angebracht, weil eine rasche Regelung auf Kantons- oder Verbandsebene in der Schweiz wenig realistisch erscheint. Damit wird nicht nur für die Eltern eine grössere Transparenz bei der Wahl des Betreuungsplatzes geschaffen, sondern auch subventionierende Stellen wie auch Aufsichtsbehörden könnten diese Leistungsstufen für ihre Arbeit verwenden.

Der Fokus, d.h. die Zielgruppe der Tagesbetreuung ist ein völlig anderer als derjenige des Pflegekinderwesens. Während bei ersterer die Eltern selbständig über die tageweise Unterbringung ihrer



Kinder entscheiden, wurde bei letzterer den Eltern ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, weshalb die Verantwortung über die Unterbringung der Kinder und die Trennung von ihren Eltern bei staatlichen Stellen liegt. Deshalb befürworten wir auch eine formelle Trennung der Regelung dieser unterschiedlichen Bereiche durch die Schaffung zweier unabhängiger Verordnungen.

## 4 Pflegekinderwesen

Im Pflegekinderwesen der Schweiz besteht dringender Handlungsbedarf. Die Art und Weise, wie heute Kinder von ihren Eltern getrennt und bei Pflegefamilien untergebracht werden, passt eher ins 19. als ins 21. Jahrhundert. Die Sozialindustrie schafft heute in diesem Bereich nicht nur grosses und häufig vermeidbares Leid bei betroffenen Kindern und Eltern, sondern verursacht dadurch der Gesellschaft sehr hohe Kosten. Eine Neuregelung dieses sehr sensiblen Bereiches ist deshalb die Gelegenheit, moderne rechtsstaatliche Prinzipien wie Transparenz und Gewaltenteilung auch in das Pflegekinderwesen einzuführen. Dieses ist heute eine Spielwiese für ideologische Verblendung, Vetternwirtschaft und Korruption. Trotz der mantra-haft wiederholten Leerformel des ‚Kindeswohls‘ haben sich die Bedürfnisse der betroffenen Kinder (wie auch ihrer Eltern) dem patriarchalischen Gebaren der Behörden und der Profitgier privater Akteure unterzuordnen. Ein Beispiel dafür ist der euphemistische Begriff ‚Fremdplatzierung‘ für eine Kindeswegnahme. Der Gegensatz dazu ist dann wohl die ‚Eigenplatzierung‘. In beiden Fällen entscheidet die Platzierende (d.h. die Behörde), ob die leiblichen Eltern ihre Kinder betreuen dürfen oder bezahlte Dritte. Dieser Geist der Anmassung, der heute noch im Vormundchaftswesen weit verbreitet ist, gilt es auszurotten.

Wohlverstanden: Es gibt und wird auch in Zukunft Fälle geben, in denen eine Kindeswegnahme, d.h. ein Entzug des elterlichen Obhutsrechtes, die adäquateste Massnahme zum Schutze des Kindes ist. Im Gegensatz zur gesetzlichen Vorgabe, die dieses drastische Mittel nur als ‚ultima ratio‘ erlaubt (ZGB 310), wird eine Kindeswegnahme auch in vielen Fällen vollzogen, in denen andere Instrumente wesentlich erfolgsversprechender und kostengünstiger sind. Ein wichtiges Beispiel dafür sind Sorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten. Wer sich mit solchen z.B. an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich wendet, kann es passieren, dass einem bereits nach wenigen Minuten des Telefongesprächs eine ‚Fremdplatzierung‘ angedroht wird. Dies obwohl beispielsweise eine angeordnete Mediation als Mittel der Wahl eine nachhaltige Lösung des Konfliktes verspricht und für den Staat um Potenzen günstiger ist als eine Platzierung in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Erst wenn man erfährt, dass der Leiter des Rechtsdienstes der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich gleichzeitig auch Vorstandsmitglied der Pflegekinder-Aktion ist und somit auch ein persönliches Interesse an der Sicherung des ‚Nachschubes‘ an Pflegekindern hat, wird ein solches Gebaren nachvollziehbar. Ein weiteres Beispiel für die Absurdität der heutigen Praxis ist ein Fall einer mittelgrossen Gemeinde im Kanton Aargau, in der die Gemeindebehörden fünf Geschwisterkinder lieber für einen jährlichen Millionenbetrag unter fragwürdigen Umständen in einer Pflegefamilie unterbringen, anstatt sie jenem Elternteil zu überlassen, der sowohl die Fähigkeit, die Zeit als auch die Räumlichkeiten zu deren Betreuung und Unterbringung besitzt.

Diese Beispiele zeigen, dass im heutigen Pflegekinderwesen ganz andere Faktoren eine Rolle spielen als das gegen aussen ritualhaft beschworene und kaum je definierte ‚Kindeswohl‘. Weil bei Kindeswegnahmen für die Sozialindustrie sehr viel Geld verfügbar ist, dessen Verwendung kaum ernsthaft kontrolliert wird, ist die Versuchung gross, mit einer Kindeswegnahme sich und/oder anderen einen Gefallen zu tun. Das kann beispielsweise das Kinderheim sein, dem tiefe Auslastungszahlen Probleme bei der Rechtfertigung von Subventionszahlungen bereiten; die Gelegen-



heit, einen anstrengenden Fall vom Tisch zu bekommen oder von Kindervermittlern mit einer ‚Aufmerksamkeit‘ für die gute Zusammenarbeit bedacht zu werden.

Das heutige System bietet inhärente Anreize für ein solches Verhalten. Bei einer Neuregelung ist deshalb den Erkenntnissen der Institutionenökonomie (z.B. Anreizstrukturen, Prinzipal-Agent-Verhalten), der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung sowie der Korruptionsbekämpfung grösste Beachtung zu schenken. Ein zentrales Mittel, um Missbräuche zu verhindern oder wenigstens zu erschweren, ist Transparenz. Dies auch und gerade im Falle des Pflegekinderwesens, das heikle personenrechtliche Anforderungen stellt. Datenschutz darf nicht Täterschutz sein!

Es geht hier nicht darum, sämtliche Akteure des Pflegekinderwesens pauschal schlecht zu machen. Als betroffene Eltern verlangen wir für unsere Kinder und für uns jedoch Rechtsstaatlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz, an denen es im heutigen wie auch im geplanten zukünftigen System in eklatanter Masse mangelt. Angesichts der zahlreichen, unter merkwürdigen Bedingungen erfolgten Kindesentzüge sowie Skandalen wie des von der Stadt Zürich zu verantwortenden Spanien-Time-outs hat die Sozialindustrie diesbezüglich eine erhebliche Bringschuld.

Diese wird mit dem Verordnungsentwurf keineswegs eingelöst – in Gegenteil. So bleiben beispielsweise die Kontaktrechte der Eltern der betroffenen Kinder völlig unregelt. Eltern, die nicht ‚gesetzliche Vertreter‘ ihrer Kinder sind, sollen von ihnen (wie bereits heute) völlig abgeschnitten und entfremdet werden. Sie sollen kein Recht haben, über Vorkommnisse aus dem Leben ihrer Kinder – ja nicht einmal über deren Tod (Art. 42.4a & 52.4a) – in Kenntnis gesetzt zu werden. Hingegen werden Musiklehrer als Ansprechpersonen explizit erwähnt (Art. 34.2b). Auch dies zeigt, dass das sog. ‚Kindeswohl‘ trotz mehrfacher Beschwörung (z.B. in Art. 5.1, 19.1a, 23a, 26a, 30a) nicht die langfristigen Interessen der betroffenen Kinder berücksichtigt. Zwischen diesen und ihren Eltern bestehen i.d.R. auch dann starke emotionale Bindungen, wenn letztere nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen. Darauf nimmt der Verordnungsentwurf keinerlei Rücksicht.

Im Folgenden definieren wir Anforderungen an die einzelnen Akteure, die in der Verordnung ihren Niederschlag finden sollten:

#### **4.1 Pflegeeltern**

Pflegeeltern sind die eigentlichen Träger des Pflegekinderwesens. Kinder, die in Pflegefamilien kommen, stammen in aller Regel aus schwierigen Ausgangsfamilien; sie stellen deshalb sehr hohe Anforderungen an die Erziehung. Deshalb ist der Ausbildung, Unterstützung und Aufsicht von Pflegeeltern besondere Beachtung zu schenken. Pflegeeltern sollten über theoretische und praktische Kenntnisse für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen verfügen. Sie belegen diese durch eine Prüfung, die sie zur Aufnahme von Pflegekindern befähigt. Dazu ist ein ‚Crashkurs‘, wie im Kommentar erwähnt, bei weitem nicht ausreichend. Pflegeeltern brauchen nicht zwingend eigene Kinder zu haben, müssen jedoch in der Lage sein, mit schwierigen Erziehungssituationen zumindest ansatzweise adäquat umzugehen. Es erscheint uns wichtig, dass die Betreuung von Pflegekindern nicht zur Haupterwerbsquelle der Pflegeeltern wird. Deshalb möchten wir die Zahl der betreuten Kinder auf zwei begrenzen. Darauf zu achten ist auch, dass Pflegekinder nicht als billige Arbeitskräfte missbraucht werden.



Um für alle Akteure klare Verhältnisse zu schaffen, schlagen wir vor, Pflegeeltern, welche die geforderten Bedingungen erfüllen, nach schweizweit einheitlichen Kriterien zu zertifizieren und in einem nationalen Register zu führen. Eine solche Zertifizierung umfasst auch allfällige Zusatzqualifikationen wie etwa die Betreuung von behinderten Kindern. Eine Erneuerung sollte alle zwei Jahre erfolgen und an den Besuch von Review- und Weiterbildungsveranstaltungen geknüpft werden. Eine Zertifizierung schafft Rechtssicherheit und erleichtert die Vermittlung beträchtlich, was sich wiederum positiv auf die Geschwindigkeit der Platzierung und den Aufwand für die Vermittlung auswirkt. Abwegig ist eine unterschiedliche Behandlung von Pflegeeltern in Abhängigkeit von der Vermittlung durch eine Platzierungsorganisation, wie sie Art. 10 des Verordnungsentwurfes vorsieht. Dies stellt eine Verletzung der Rechtsgleichheit dar.

Pflegekinder stammen sehr häufig aus zerrütteten familiären Verhältnissen. Es deshalb besonders wichtig, dass sie in ihrer Pflegefamilie die Triangulation mit Personen erlernen, die ihnen gelingende Beziehungen zwischen unterschiedlichen Geschlechtern vorleben. Sie helfen ihnen damit, ihre persönliche physische und soziale Geschlechtlichkeit zu entwickeln und dem anderen Geschlecht in konstruktiver Weise gegenüber zu treten. Aus diesem Grund ist wichtig, dass Pflegeeltern in einer gefestigten heterosexuellen Beziehung leben. Die Auswahl der Pflegeeltern sollte diesem Aspekt ebenfalls Bedeutung zumessen.

Eine Anstellung von Pflegeeltern erachten wir für möglich, jedoch nicht für zwingend. Eine Organisation, die für die Pflegeeltern z.B. Vermittlungs-, Ausbildungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt, kann durchaus sinnvoll sein, wenn sie nicht personell oder finanziell mit staatlichen Stellen verbandelt ist. Das Überlassen von Kindern an Platzierungsorganisationen anstatt an Pflegeeltern erachten wir jedoch als ein Unding. Es gehört zu einer vom Staat nicht delegierbaren Aufgabe, die unmittelbare Verantwortung für das Wohlergehen eines von seinen Eltern getrennten Kind zu übernehmen und es nicht einer dazwischen geschalteten Organisation zu überlassen.

## **4.2 Institutionen**

Die Rolle von Institutionen und Pflegeheimen ist das Erbringen von Dienstleistungen im komplexen Fällen, die Pflegefamilien nicht oder nur schlecht leisten können. Um Interessenskonflikte von platzierenden und beaufsichtigenden Behörden zu verringern, halten wir eine Entflechtung – im Idealfall eine Entstaatlichung - von solchen Institutionen für angebracht. Private Anbieter als Leistungserbringer mit staatlichem Auftrag und Kontrolle können wichtige, gesellschaftlich erwünschte Dienstleistungen genau so gut oder gar besser erbringen als staatliche Institutionen. Deren Steuerung und Kontrolle sind jedoch um einiges einfacher, wie es zahlreiche Erfahrungen mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung belegen. Auch bei Institutionen erscheint uns eine Zertifizierung der Prozesse sowie des leitenden Personals sinnvoll zu sein, wobei man jedoch bei der Definition der Anforderungen nicht das Augenmass verlieren sollte. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der Verbindlichkeit gegenüber den Kindern und den Auftraggebern sollte eine Einrichtung zwingend den Status einer juristischen Person haben.

## **4.3 Vermittler**

Die Vermittler von Pflegeplätzen können durchaus eine sinnvolle Rolle übernehmen, solange die Endauswahl der Pflegeeltern bei der fallführenden Instanz bleibt. Wir verlangen von Vermittlern



Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft  
Association suisse pour la coparentalité - Associazione svizzera per la bigenitorialità

- eine vollständige finanzielle, personelle und institutionelle Trennung von platzierenden Behörden oder anderen staatsnahen Organisationen. Dies ist beispielsweise im Kanton Zürich nicht der Fall.
- eine Offenlegung ihrer finanziellen Erlöse und der Art ihrer Honorierung durch platzierende Behörden.

Solange die betroffenen Kinder bei zertifizierten Pflegeeltern untergebracht werden und eine Offenlegung der erfolgten Transaktionen erfolgt, halten wir eine Bewilligung von Vermittlern nicht für notwendig. Es soll auch möglich sein, im Sinne einer vertikalen Integration Organisationen zu bilden, die sowohl Kinder vermitteln als auch Pflegeeltern anstellen, solange letztere zertifiziert sind und die direkte Verantwortung für das Wohlergehen der platzierten Kinder übernehmen.

Es stellt sich die Frage, ob (analog zur Adoptionsverordnung) solche Personen und Organisationen nicht profitorientiert arbeiten dürfen. Wir sind der Auffassung, dass sich mit einer Transparenz in Bezug auf Vermittlungen und Platzierungen sowie deren Kosten ein Wettbewerb herausbilden wird.

#### **4.4 Zur Rolle der vorgesehenen Platzierungsorganisationen**

Die vorgesehene Rolle der ‚Platzierungsorganisationen‘ entspricht derjenigen eines privaten Gefängnisses, das sich nicht nur weitgehend selbst kontrolliert, sondern auch noch selber bestimmen kann, wann ein Gefangener entlassen wird. Solche privaten Akteure mit parastaatlichen Aufgaben lehnen wir entschieden ab. Solche Organisationen bringen (ausser für deren Besitzer und Angestellte) keinerlei Mehrwert. Sie verkomplizieren die Abläufe und lassen die bereits heute beträchtlichen Kosten des Pflegekinderwesens noch weiter in die Höhe schnellen. Vor allem jedoch stellen sie eine gefährliche Vermischung von ausführenden und beaufsichtigenden Funktionen dar. Dies bedeutet z.B., dass sich Platzierungsorganisationen weitgehend selbst beaufsichtigen und keinerlei Interesse haben, Platzierungsverhältnisse zu beenden. Dazu gehört beispielsweise die geplante Abgabe der Dossierführung an die Platzierungsorganisation, was eine erhebliche Schwächung der fallführenden Instanz darstellt. Wenn der Staat mit einer Kindeswegnahme so massiv in die Grundrechte von Kindern und Eltern eingreift, hat er mit höchster Sorgfalt über eine adäquate Unterbringung und Erziehung der betroffenen Kinder zu wachen. Strukturen, in welchen – wie geplant - der Staat lediglich das Geld gibt, die Auswahl und Aufsicht der Pflegeeltern kaum kontrollierten Dritten überlässt, erfüllen diese Anforderungen nicht – schon gar nicht, wenn diese gleich selber entscheiden können, wie lange eine solche Platzierung dauern soll. Dies ist für einen so einschneidenden Eingriff in das Leben eines betroffenen und bereits schwer belasteten Kindes nicht hinnehmbar.

#### **4.5 Kantonale Behörden**

Kantonale Behörden können ihre Kontrollaufgaben nur glaubwürdig wahrnehmen, wenn sie personell und finanziell völlig unabhängig von anderen Akteuren auftreten. Als ihre Aufgabe sehen wir

- Die Sicherstellung von Aus- und Weiterbildung sowie Zertifizierung von Pflegeeltern und Mitarbeitern von Institutionen
- Die Festlegung von Zielkriterien bei der Formulierung von Leistungsaufträgen
- Die Sicherstellung der Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern, Institutionen und platzierenden Stellen
- Die Aufsicht über Pflegeeltern und Institutionen



- Die Erhebung und Veröffentlichung statistischer Daten über das Pflegekinderwesen (Fallzahlen, Dauer der Platzierungen, Kosten usw.) nach national einheitlichen Kriterien

Während bei der Ausbildung und Beratung viele Aufgaben an externe Träger abgegeben werden können, ist die Zulassung und die Aufsicht über die involvierten Akteure eine hoheitliche Aufgabe und sollte dies auch bleiben. Eine Ausgliederung solcher Aufgaben an eine nicht demokratisch kontrollierte ‚Platzierungsorganisation‘ lehnen wir vehement ab. Dies gilt auch für Aufgaben, die originär der fallführenden Stelle zukommen, wie etwa der Dossierführung über ein Pflegekind. Mit der Veröffentlichung von detailliertem statistischem Material ermöglichen die kantonalen Fachstellen ein Benchmarking, das der Verbesserung der staatlichen Dienstleistung dienen soll.

#### 4.6 Platzierende Instanzen

Im Justizwesen herrscht grundsätzlich Gewaltenteilung, d.h. Urteil und Vollzug sind administrativ getrennt. Solche Grundsätze sollten auch im Pflegekinderwesen gelten. Die Rolle der Vormundschafts- bzw. neu Kinderschutzbahörden (KSB) sollte es sein, über ein adäquates Mittel zur Durchsetzung von Kinderinteressen zu befinden. Der Vollzug des Beschlusses der KSB (in diesem Falle des Obhutsentzuges) obliegt dem Beistand, der entsprechend der Vorgaben der KSB für das betroffene Kind einen Pflegeplatz auswählt.

Bei ihren Urteilen sollte die KSB verpflichtet werden, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Angemessenheit:** Aufgrund der Schwere des Eingriffes für die betroffenen Kinder und deren Eltern wie auch der Kostenfolgen für den Staat dürfen Obhutsentzüge nur dann ausgesprochen werden, wenn kein anderes Instrument die unmittelbare Gefährdung des Kindes oder die nachhaltige Lösung persönlicher bzw. familiärer Probleme der Eltern versprechen. Dies ist bereits im Gesetz so festgelegt (ZGB 310). Um dem Gesetz auch Nachachtung zu verschaffen, muss die KSB bei der Anordnung eines Obhutsentzuges darlegen, welche anderen Instrumente des Kinderschutzes sie geprüft hat und weshalb sie diese als weniger zielführend erachtet.
- **Besuchs- und Kontaktrechte:** Die KSB hat festzulegen, wie das in der EMRK garantierte Recht auf Familienleben unter den Umständen eines Obhutsentzuges geregelt wird. Dabei ist unerheblich, ob die Eltern die elterliche Sorge innehaben oder nicht. In diesem Zusammenhang muss die KSB auch bestimmen, in welchem minimalen oder maximalen Abstand vom üblichen Wohnort der Kinder platziert werden darf. Im Falle einer räumlich weit entfernten Platzierung hat die KSB eine Kostengutsprache für die besuchenden Eltern zu erteilen. Die Unterminierung von Kontakten durch die Schaffung einer grossen Distanz zwischen Kindern und Eltern braucht zwingend einer offiziellen Anordnung und darf nicht den Unwägbarkeiten des Pflegeeltern-Marktes überlassen werden. Eine Platzierung im Ausland darf nur in wohlbe-gründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- **Rückkehr:** Die Erziehung der eigenen Kinder ist sowohl ein Menschen- wie auch ein Kindesrecht. Ein Entzug dieses Rechtes ist nur so lange statthaft, wie eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes besteht. Deshalb sollte es das Ziel staatlichen Handelns sein, so rasch wie möglich die Lebenssituation der Eltern so zu verbessern, damit sie ihre Kinder wieder betreuen können. Es klar, dass dies oft weder rasch noch einfach möglich ist. Dennoch muss im Rahmen der Verordnung allen Beteiligten klar gemacht werden, dass das oberste Ziel die Rückkehr der Kinder in ihre Ursprungsfamilie darstellt. Damit haben heute viele Akteure Mühe.
- **Überprüfung:** Die KSB hat in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob die Platzierung noch zielführend ist oder ob andere Instrumente oder Unterbringungsformen angemessener



sind. Eine solche Überprüfung sollte im Minimum alle 6 Monate erfolgen. Eine Ausgliederung dieser Frage an eine Platzierungsorganisation, die ein erhebliches finanzielles Interesse an der Weiterführung eines Pflegeverhältnisses hat, ist unter rechtsstaatlichen Aspekten skandalös.

- **Transparenz:** Jede KSB legt regelmässig offen, wie viele Kinder sie der Obhut ihrer Eltern entzogen hat bzw. zu ihren Eltern zurückkehren konnten, welche Vermittler sie beauftragt hat und welche Kosten pro Platzierung entstanden sind. Sie meldet diese Zahlen der kantonalen Fachbehörde.

#### 4.7 Fallführende Stelle

Die fallführende Stelle (i.d.R. ein Beistand) setzt die Vorgaben der KSB um. Sie wählt eine Pflegefamilie oder Institution aus und steht in regelmässigem Kontakt mit ihr, dem betroffenen Kind und dessen Eltern. Sie überprüft die Zweckmässigkeit der Unterbringung in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und stellt der KSB einen Antrag über die Fortführung, Änderung oder Beendigung des Obhutsentzuges. Darüber hinaus bemüht sie sich darum, die Eltern in die Lage zu versetzen, sich wieder selbst um ihr Kind kümmern zu können. Die folgenden Kriterien spielen für ihre Arbeit ebenfalls eine Rolle:

- **Öffentliche Ausschreibung:** Bei einer Platzierung handelt es sich um einen Auftrag des Staates an einen externen Leistungserbringer. Während in praktisch allen anderen Bereichen staatlicher Auftragsvergabe mehr oder weniger transparente Vergaberichtlinien existieren, fehlen diese im Pflegekinderbereich völlig. Dies öffnet Tür und Tor für Mäuscheleien. Eine öffentliche Vergabe von Pflegekinderplätzen an zertifizierte Anbieter schafft Glaubwürdigkeit und Vertrauen. Dies gilt auch für Akutplatzierungen; in solchen Fällen lassen sich sehr wohl Rahmenvereinbarungen mit genau festgelegten Kriterien treffen.
- **Fallführung:** Der Beistand des Kindes muss für die Fallführung und somit auch die Dossierführung verantwortlich bleiben, denn nur er hat den Überblick über die Gesamtzusammenhänge des Falles. Keinesfalls darf er diese Kompetenz an eine anonyme Platzierungsorganisation abgeben, die aus ökonomischen Gründen keinerlei Interesse an der Aufhebung des Betreuungsverhältnisses hat. KSB und Beistand müssen regelmässig prüfen, ob die Fernhaltung von den Eltern noch notwendig ist und ob die Unterbringung bei der gewählten Institution oder Pflegefamilie noch den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

#### 4.8 Bund

Der Bund hat die Aufgabe, mittels klarer Vorgaben die Zertifizierung von Pflegeeltern und Institutionen zu vereinfachen. Er führt nationales Verzeichnis von zertifizierten Pflegeeltern. Ein Warten auf eine Verständigung der Kantone untereinander ist nicht nur aufwändig und ineffizient, sondern geht direkt zulasten der betroffenen Kinder. Darüber hinaus schafft der Bund eine nationale, von den Kantonen unabhängige Stelle, welche als Anlaufstelle für die betroffenen Kinder und Eltern dient. Diese steht ihnen bei Problemen mit Behörden, Pflegefamilien und Organisationen mit Information und Beratung zur Seite.

### 5 Zu den Details:

Ausgehend vom oben gesagten erachten wir einen Rückzug der Vorlage und eine Neufassung unter Berücksichtigung der von uns angeführten Aspekte als zweckmässig.



Im Folgenden gehen wir ausgehend vom oben gesagten auf einige Punkte im Vernehmlassungs-entwurf ein, die noch nicht explizit erwähnt wurden.

Art. 2	Zu d) höchstens zwei Kinder  Zu f): kein Aufsichts- und Platzierungsrecht für Platzierungsorganisationen Begriff ‚Kindeswohl‘: Obwohl wiederholt (z.B. in Art. 5.1, 19.1a, 23a, 26a, 30a) erwähnt, fehlt eine Definition des Begriffes. Die wiederholte Verwendung des Begriffes ‚Kindeswohl‘ ohne Definition und Sinnzusammenhang hat den Charakter einer magischen Beschwörungsformel und ist als solche in einem Gesetzestext im 21. Jahrhundert eher fehl am Platz.
Art. 5.1	‚Kindeswohl‘ operationalisieren oder streichen (gilt auch für alle anderen Erwähnungen des Begriffes ‚Kindeswohl‘)
Art. 5.2	a) operationalisieren oder streichen
Art. 7	b) Als Pflegeeltern sind Paare in einer gefestigten heterosexuellen Beziehung vorzuziehen. c) Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der Verbindlichkeit gegenüber den Kindern und den Auftraggebern sollte eine Einrichtung zwingend den Status einer juristischen Person haben
Art. 10.3	streichen (Gleichbehandlung aller Pflegeeltern, kein Vorrecht für Platzierungsorganisationen)
Art. 13.2	streichen
Art. 15 - 21	streichen
Art. 22.1, 3	max. 2 Kinder pro Pflegefamilie
Art. 23a	Neu: ...durch eine kantonale Fachstelle zertifiziert wurden
Art. 26-29	Viele Redundanzen und übertrieben detaillierte Regelungen, z.B. Absatz h)
Art. 30-33	Streichen; Platzierungsorganisationen in dieser Form lehnen wir entschieden ab Wenn man glaubt, auf Platzierungsorganisationen nicht verzichten zu können, sollte man die Einhaltung von deren zahllosen Konzepten auch kontrollieren. Davon ist im Verordnungsentwurf nichts zu lesen.
Art. 34	Zu ergänzen ist die Art der Sanktionen bei einer Verletzung des Vertrages. Bezeichnend für die Geringschätzung der leiblichen Eltern ist, dass die Besuchsrechte (insbesondere der leiblichen Eltern) nur im Anhang zum Vertrag und nach dem Festhalten der Telefonnummer des Musiklehrers geregelt werden soll. Die Informations- und Kontaktrechte sind von der KSB verbindlich festzulegen und von Beistand und Pflegefamilie unter Strafandrohung sicher zu stellen.
Art. 36	Diese Vorgaben sind zu dürftig.
Art. 38	Statistische Angaben haben an die Kantonale Behörde zu erfolgen, diese ist für die Aggregation und Weiterleitung verantwortlich. Es ist weder zumutbar noch notwendig – lediglich kostentreibend – hier noch eine weitere Stelle zu involvieren.
Art. 39	Diese Vorschriften sind zu rigide. Wichtiger als das Vorschreiben eines Kurses (Input)



	ist die Definition und Überprüfung des Leistungsniveaus der Institution (Output)
Art. 40.5	Das Dossier ist bis 50 Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit aufzubewahren.
Art. 40.6	Das Dossier wird von der fallführenden Instanz geführt. Pflegeeltern und Vermittlungsorganisationen haben unaufgefordert alle wesentlichen Informationen an diese weiter zu leiten. Die Kantonale Behörde kann Einsicht nehmen, ebenso die Eltern und das urteilsfähige Kind. Letztere können gemäss DSG eine Berichtigung der gespeicherten Daten verlangen.
Art. 42.4	a) Die Eltern, wenn... b) Die zuständige KSB
Art. 44	Eine Organisation kann Angestellte einstellen und gleich beaufsichtigen – praktisch!
Art. 44-53	streichen
Art. 55	Wenn die kant. Behörde nur aufgrund von Dokumenten ohne Augenschein prüft, kann sie kaum feststellen, ob bei einer Platzierungsorganisation alles nach rechten Dingen zugeht → streichen
Art. 69	a) Die kantonalen Behörden erfassen die statistischen Daten, veröffentlichen sie und übermitteln sie dem Bundesamt für Justiz. Dieses stellt sie dem BFS zur Verfügung
Art. 72	Die Obergrenze der Ordnungsbusse von CHF 5'000 ist angesichts der mächtigen finanziellen Interessen einiger Akteure eine Farce. Das Maximum der Ordnungsbusse ist auf CHF 100'000 zu setzen, verbunden mit einem Gewinneinzug. Dazu ist festzulegen, dass mit einer dritten Busse automatisch die Bewilligung erlischt.

## 6 Adoptionen

Die Ausführungen zu Adoptionsfragen in einer gesonderten Verordnung erscheinen uns plausibel zu sein. Wir begrüssen die vollständige Umsetzung der entsprechenden internationalen Konventionen.

## 7 Kosten

In Bezug auf die Tagesbetreuung von Kindern sollte sich der Staat sehr zurückhalten. Für uns sollte der Staat die beträchtlichen Mittel, die in diesen Bereich fliessen, besser für die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten durch die Eltern investieren, indem er beispielsweise einen echten Elternschaftsurlaub nach isländischem Modell einführt oder Anreize für Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Eltern schafft.

Was das Pflegekinderwesen betrifft, ist die heutige Praxis bereits extrem kostenintensiv. Dies aufgrund der zahlreichen fragwürdigen und häufig auch missbräuchlichen Kindeswegnahmen, die nicht nur den betroffenen Kindern und Eltern grosses Leid verursachen, sondern auch sehr viel Geld kosten – so viel, dass kleinere Gemeinden dafür sogar den Steuerfuss erhöhen müssen. Zudem ist es ein Irrglaube, dass mit dem Ende des Pflegeverhältnisses die Beanspruchung des Sozialstaates endet. Es gibt zuhauf Beispiele (aber keinerlei statistische Daten), in denen Jugendliche oder junge Erwachsene in die Delinquenz, die Drogensucht oder die Psychiatrie abrutschen



und so weiterhin hohe soziale Kosten verursachen – manchmal sogar ein Leben lang. Es erscheint uns deshalb sinnvoll, anstatt sehr viel Geld für schadensbegrenzende Massnahmen auszugeben, möglichst früh in präventive und begleitende Instrumente zu investieren. Dazu gehören etwa die begleitende Unterstützung von Problemfamilien durch familienbegleitende Sozialpädagogen („Super-Nanny“) oder die angeordnete Mediation in Fällen von Familienkonflikten. Damit liesse sich bereits ein Grossteil von teuren und belastenden Kindeswegnahmen vermeiden.

Müssen Kinder dennoch von ihren Eltern getrennt werden, sollten sie von einem professionell organisierten Netzwerk von kompetenten Akteuren betreut werden. Die Ausgestaltung dieses Netzwerkes darf nicht allein der Sozialindustrie überlassen werden; damit haben wir in den letzten Jahrzehnten schlechte Erfahrungen gemacht und davon zeugt auch der vorliegende Verordnungsentwurf.

Mit einer klaren Regelung der Verantwortungen und der Schaffung von umfassender Transparenz sowie mit einer sinnvollen Ausgestaltung des Pflegekinderwesens lässt sich im Sozialwesen gegenüber heute nicht nur sehr viel Geld sparen, sondern auch das Leiden der betroffenen Kinder wesentlich verringern.

## **8 Abschliessende Bemerkungen**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Bock zum Gärtner gemacht. Insbesondere der Verzicht auf eine Regelung der Eltern-Kind-Beziehung sowie die Schaffung eines weitgehend rechtsfreien Raumes für Platzierungsorganisationen sind völlig unhaltbar. Wir finden es äusserst befremdend, dass letztere vom Staat faktisch eine Lizenz zum Geld drucken erhalten sollen. Einmal mehr müssen die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Eltern hinter die Interessen der wohlorganisierten Sozialindustrie zurückstehen.

Das Problem geht allerdings tiefer und ist in den Anreizstrukturen für die Sozialindustrie zu suchen. Heute hat diese gar keine Anreize, Probleme nachhaltig zu lösen und sie damit vom Tisch zu bekommen. Ein gelöster Fall gibt keine Arbeit mehr, was die zuständigen Behörden und ihre externen Auftragnehmer unter Rechtfertigungsdruck setzen würde. Deshalb werden – gerade im Pflege- und Vormundschaftswesen – Probleme verstetigt und häufig über viele Jahre hinweg ge- und verschleppt. Dies sichert eine konstante Auslastung und somit auch die eigene Legitimation. Nur bleiben damit die Interessen der Betroffenen wie auch die Finanzen auf der Strecke. Hier hat die Politik die Aufgabe, mit einer besseren Steuerung solche Fehlentwicklungen zu korrigieren.